

Deutscher Landwirtschaftsrat.

Kartoffelversorgung sind nach Einrichtung einer

Zentralausgleichsstelle

entbehrlich und werden aufgelöst. (Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung und Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bleiben bestehen.) Die Verwaltung der Zentralausgleichsstelle soll unter einem landwirtschaftlich sachverständigen Vorsitzenden möglichst selbständig geordnet sein. Der Zentralausgleichsstelle steht ein Beirat zur Seite, der aus 6 vom Deutschen Landwirtschaftsrat zu ernennenden landwirtschaftlichen Vertretern und 6 Vertretern der übrigen Erwerbsstände und der Städte gebildet wird.

Der Bedarf des Heeres und der Marine ist vorweg zu berücksichtigen. Die Beschaffung des Bedarfs ist Aufgabe der „Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung“. Die Zentralausgleichsstelle bestimmt sodann den Maßstab für die Verteilung des Brotgetreides und Mehles unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung von Stadt und Land und vermittelt als oberste Instanz den Ausgleich der Leberschutzverbände und der Bedarfsverbände, soweit dieser Ausgleich nicht bereits von den Landes-(Provinzial-)Ausgleichsstellen durchgeführt ist.

Die Kommunalverbände verteilen die Vorräte innerhalb ihrer Bezirke selbständig auf Grund des festgestellten Bedarfs. Die Landes-(Provinzial-)Ausgleichsstellen haben, soweit erforderlich, den Ausgleich innerhalb ihrer Bezirke zu übernehmen. — Die Kommunalverbände haben zum Ausgleich innerhalb ihrer Bezirke ein Anforderungsrecht gegenüber dem einzelnen Besitzer und die Landes-(Provinzial-)Ausgleichsstellen innerhalb ihrer Bezirke gegenüber den einzelnen Kommunalverbänden.

Die Beschlagnahme

ist auf die zu erntenden Mengen an Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mengkorn (zwei oder mehr dieser Getreidearten) und Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte) zu erstrecken. Die Beschlagnahme erfolgt für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die zu beschlagnahmende Menge befindet. Landwirtschaftlichen Betrieben sind bestimmte Höchstmengen ihrer selbst-erzeugten Vorräte an Getreide zu belassen, soweit es ihre Betriebsführung einschließlich der Erfordernisse für die Angehörigen ihrer Wirtschaft und das Gesinde verlangt. Dem Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alten-teiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben. Die Höchstmengen werden durch die Zentralausgleichsstelle festgesetzt. Der Verkauf von Saatgetreide ist zu gestatten. Die Verwendung zur Saat ist dem Kommunalverband nachzuweisen. Die einem Besitzer für seine Einhufer freizulassende Menge an Hafer kann derselbe nach seinem Ermessen auch für andere Tiere verwenden.

Höchstpreise

sind festzusetzen: für Mehl (einschließlich sonstiger zur menschlichen Ernährung bestimmter Erzeugnisse der Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemüllerei), Kleie und Brotgetreide mit der Maßgabe, daß für Kleie und Brotgetreide von einem angemessenen Mehlpreise unter Ansatz eines autkömmlichen Mahllohnes ausgegangen wird, für Hafer, Gerste, Mengkorn und Mischfrucht in einem angemessenen Verhältnis zu den Preisen der Futtermittel, für alle Futtermittel, für künstliche Düngemittel. Die bisherige Beschlagnahme der Futtermittel ist auch für das neue Erntejahr aufrechtzuerhalten.

Die Verordnungen über die stärkere Ausmahlung des Getreides, über das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide und über den Zusatz von Kartoffeln bei der Brotbereitung sind vorläufig aufrechtzuerhalten.

Die Zentralausgleichsstelle hat nach Ermittlung der Ernte den Grad der Ausmahlung des Getreides zu bestimmen. Eine möglichst

gleichmäßige Verteilung der Kleie

für das ganze Reich ist anzustreben. Kleie- und Mehlmischungen sind zu verbieten. Vorverkäufe von Getreide der Ernte 1915 mit Ausnahme von Saatgut sind ungültig.

Bei der Anzeige der Getreidevorräte ist das Hinterkorn mit anzugeben. Das freizugebende Hinterkorn darf höchstens bis zu 5 v. H. der Menge betragen. Ueber die Frage, ob Getreide als Hinterkorn anzusehen ist, entscheiden von den Kommunalverbänden ernannte Sachverständige.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bleibt bestehen. Sie hat u. a. die Aufgabe, aus dem Auslande Getreide, Futtermittel und Kunstdünger einzuführen und an Kommunalverbände zu den geltenden Höchstpreisen abzugeben. Etwasige Verluste sind aus der Reichskasse zu decken. Die Bezahlung solcher Einführungen darf nur bei der Ablieferung im Zoll-lande erfolgen. Die Ausfuhr von Getreide, sowie von Hülsenfrüchten, Mehl, Kleie, Kartoffeln, Heu und Futtermitteln ist zu verbieten. Eine angemessene Ansammlung von Getreidevorräten zur Sicherung der Volksernährung und der Versorgung von Heer und Marine ist erforderlich. Diese Aufgabe ist der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung zu übertragen, die nötigen Einrichtungen sind alsbald zu schaffen.

Da die Volks- und Heeresversorgung in der Hauptsache aus den Erzeugnissen der heimischen Landwirtschaft erfolgt, können die Interessen derselben nur dadurch genügend gewahrt werden, daß bei allen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffenden Bestimmungen die Entscheidung in die Hand der bei den Landeszentralbehörden bestehenden landwirtschaftlichen Verwaltungen gelegt wird.

Es folgte dann eine eingehende Einzelbesprechung, der die mitgeteilten Vorschläge zugrunde lagen.